

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Uebereinkunft über die Gesamtorganisation der Deutschen Vereine vom
Roten Kreuz vom 20. April 1869

[urn:nbn:de:bsz:31-345615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345615)

Uebereinkunft

über die Gesamtorganisation der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz

vom 20. April 1869.

Die unter verschiedener Bezeichnung bestehenden Deutschen Landes-Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, fühlen sich auf das Engste verbunden durch die gemeinsame Aufgabe:

- 1) durch ihre Thätigkeit und ihre Mittel die für einen Kriegsfall zur Aufnahme, Pflege und Heilung der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Einrichtungen an Personal und Material vorbereitend zu vervollkommen und zu verstärken, und
 - 2) bei ausbrechendem Kriege die militärischen Sanitätsbehörden und Anstalten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen;
- unbeschadet der weiteren Aufgaben, welche die Landes-Vereine, kraft ihrer freien Entschliezung, noch in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen wollen.

Aus diesem Grunde haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

§ 1.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger werden durch ein Central-Komitee der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger besorgt, welches das Zusammenwirken der Vereine vermittelt.

§ 2.

Auf die Friedenthätigkeit der einzelnen Landes-Vereine hat dieses Central-Komitee nur im Wege des Rates oder der Anregung einzuwirken.

Ist ausnahmsweise schon während des Friedens Gemein-sames in Ausführung zu bringen, so wird für bestimmende Beschlüsse eine Zweidrittel-Mehrheit in dem Central-Komitee erfordert.

§ 3.

Das Central-Komitee vermittelt den Schriftwechsel mit ausländischen Vereinen in internationalen Angelegenheiten.

§ 4.

An internationalen Konferenzen der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger können alle Deutschen Landesvereine stimmführend Teil nehmen, in so weit sie nicht für ihre Stimmführung besondere Verabredungen getroffen haben.

§ 5.

Sobald Deutsche Heere unter dem Oberbefehle Seiner Majestät des Königs von Preußen, in kriegerische Aktion treten, liegt dem Central-Komitee die einheitliche Vertretung der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger bei den Heeren und die Herbeiführung des einheitlichen Zusammenwirkens derselben ob.

Zusbesondere hat das Central-Komitee nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bereiten Mittel, an die betreffenden Landesvereine Aufforderungen in Bezug auf den Ort, wohin, und in Bezug auf die Art, wie die Hilfe zu leisten ist, zu richten.

§ 6.

Es bleibt den Landesvereinen dabei anheim gegeben, unter steter Kommunikation mit dem Central-Komitee:

- 1) den im eigenen Lande befindlichen Lazaretten und — in so weit als möglich und nötig — den eigenen Landestruppen die nächste Fürsorge direkt zuzuwenden, und

2) ihre Zufuhren durch eigene, jedoch dem Central-Komitee zu bezeichnende Delegirte an den Ort ihrer Bestimmung begleiten und daselbst im Einverständniss mit den betreffenden Militärbehörden verwenden zu lassen.

§ 7.

In dem Falle eines Krieges, an dem Deutschland nicht Theil nimmt, hat das Central-Komitee die helfende Wirksamkeit der Deutschen Vereine zu leiten beziehungsweise zu vermitteln.

§ 8.

Das Central-Komitee besteht aus Bevollmächtigten der Deutschen Landesvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Die Bevollmächtigten eines jeden Vereins führen darin, einzeln oder vereint, je nach Maßgabe ihrer Instruktionen, so viele Stimmen als dem Staate, in welchem derselbe besteht, und den Staaten, deren Vereine mit ihm verbunden sind, im Bundesrate des Deutschen Zollvereins zustehen.

Die Beschlussfassung erfolgt, insoweit nicht ein Anderes bestimmt ist (vergl. oben § 2), durch absolute Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen.

§ 9.

Das Central-Komitee hat seinen Sitz in Berlin. Dasselbe tritt periodisch, in der Regel jährlich ein Mal, auf Berufung durch das Präsidium oder auf Antrag von wenigstens zwölf Stimmen (vergl. oben § 8) zusammen.

§ 10.

Es kann, wenn das Central-Komitee nicht versammelt ist, über hiefür geeignete Gegenstände auch im Wege des Cirkulars abgestimmt werden; doch ist davon abzusehen, wenn sechs oder mehr Stimmen (vergl. oben § 8) die mündliche Beratung verlangen.

§ 11.

Das Präsidium des Central-Komitees so wie die Führung der laufenden Geschäfte ist dem Preussischen Vereine zur

Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten (vergl. oben § 8) übertragen.

§ 12.

In dringenden Fällen hat das Präsidium die Befugnisse des Central-Komitees nach eigenem Ermessen selbständig auszuüben.

§ 13.

Wenn im Kriegsfall das Central-Komitee nicht versammelt ist und nicht füglich einberufen werden kann, so können die Landesvereine Bevollmächtigte nach Berlin absenden, um dem Präsidenten des Central-Komitees bei Ausübung seiner Befugnisse (vergl. oben § 11) zur Seite zu stehen.

§ 14.

Das Central-Komitee veranlaßt von Zeit zu Zeit Deutsche Hilfs-Vereins-Tage in einem oder dem anderen Teile von Deutschland für den Gedankenaustausch der Vereinsmitglieder über Vereinsangelegenheiten. Dasselbe bereitet für diesen Zweck die Beratungsgegenstände vor.
